

## 633 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

23. 1. 1973

### Regierungsvorlage

#### **Bundesgesetz vom XXXXXXXXX betreffend die Finanzierung der Arlberg Schnellstraße in der Teilstrecke St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg (Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund hat den Bau, die Erhaltung, den Betrieb und die Finanzierung der im Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, angeführten Arlberg Schnellstraße (§ 16) in der Teilstrecke St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg (Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke) einer Aktiengesellschaft zu übertragen.

(2) Die für Bau, Erhaltung und Betrieb der Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke notwendigen Grundflächen sind von der Aktiengesellschaft auf ihre Kosten im Namen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) zu erwerben. Für Enteignungen gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286. Der Aktiengesellschaft steht im Verwaltungsverfahren das Antragsrecht zu. Der Bund hat Grundflächen, die sich in seinem Eigentum befinden und die für Zwecke gemäß § 1 notwendig sind, der Aktiengesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft hat dem Bund hierfür einen dem Wert der Grundflächen entsprechenden Betrag zu zahlen; für die Bemessung des Betrages gelten der § 18 und der § 20 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286.

(3) Der Bundesminister für Bauten und Technik ist berechtigt, der Aktiengesellschaft Anweisungen über den Bau und die Erhaltung der Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke (Abs. 1) zu erteilen und Auskünfte über die Tätigkeit der Aktiengesellschaft zu verlangen, soweit dies unter Bedachtnahme auf technische und verkehrswirtschaftliche Belange, wie sie rücksichtlich anderer Bundesstraßen bestehen, geboten erscheint. Die Organe der Aktiengesellschaft sind verpflichtet, diesen Anweisungen und Aufforderungen zur Auskunfterteilung zu entsprechen.

(4) Die Aktiengesellschaft darf Betriebe an der Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke, die den Be-

langen der Verkehrsteilnehmer auf dieser dienen und einen unmittelbaren Zugang zu der Schnellstraße haben (wie Tankstellen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen), weder errichten noch selbst oder für Dritte betreiben. Der Abschluß von Verträgen über solche Betriebe ist dem Bund vorbehalten.

§ 2. (1) Der Bund hat für die Benützung der Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke ein Entgelt einzuhoben.

(2) Die Höhe dieses Entgeltes ist vom Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach der Fahrzeuggattung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe des Entgeltes ist auch auf die Kosten des Baues, des Betriebes, der Erhaltung und der Finanzierung der Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke Bedacht zu nehmen. Die Höhe des Entgeltes kann auch von anderen Merkmalen als der Fahrzeuggattung, wie Häufigkeit der Benützung, abhängig gemacht werden, soweit dies im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Straßenbetriebes geboten ist.

(3) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes im Sinne der straßenpolizeilichen Vorschriften sowie Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, die bei einem Einsatz gemäß § 2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, zur Vorbereitung dieses Einsatzes oder zu Übungszwecken verwendet werden, sind von der Entgeltleistung ausgenommen.

§ 3. (1) Der Bund hat die Einhebung des Benützungsentgeltes gemäß § 2 Abs. 1 der Aktiengesellschaft zu übertragen.

(2) Der Bund hat die Entgelte nach § 2 Abs. 1 sowie die aus Nebenbetrieben nach § 1 Abs. 4 gezogenen Entgelte der Aktiengesellschaft so weit zu überlassen, als dies zur Abgeltung der Kosten für die Grundeinlösungen, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung und die Finanzierung der Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke, der Kosten der Einhebung des Benützungsentgeltes sowie der angemessenen Verwaltungskosten der Aktiengesellschaft notwendig ist.

§ 4. Die Übertragungen und Überlassungen gemäß § 1 Abs. 1 und § 3 haben zur Voraussetzung, daß

- a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit mindestens 200 Millionen Schilling bestimmt ist,
- b) von diesem Grundkapital der Bund 60 vom Hundert, das Land Tirol 26 vom Hundert und das Land Vorarlberg 14 vom Hundert übernehmen,
- c) die Länder Tirol und Vorarlberg sich gegenüber der Aktiengesellschaft verpflichten, dieser in den Jahren 1973 bis einschließlich 1977 jährlich zusammen je 20 Millionen Schilling und in den Jahren 1978 bis einschließlich 1982 jährlich zusammen je 10 Millionen Schilling als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu leisten,
- d) die Satzung der Aktiengesellschaft deren Organe verpflichtet, Anweisungen des Bundesministers für Bauten und Technik gemäß § 1 Abs. 3 zu befolgen und Auskünfte zu erteilen, sowie Finanzierungsmaßnahmen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen als Vertreter des Haftungsträgers Bund gemäß § 5 vorzubereiten und abzuschließen,
- e) die Länder Tirol und Vorarlberg sich gegenüber der Aktiengesellschaft bereit erklären, im Falle der Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß § 5 Abs. 2 die Zuschüsse gemäß lit. c um den gleichen Hundertsatz zu erhöhen.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die im In- und Ausland durchzuführenden Kreditoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der Aktiengesellschaft Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 2800 Millionen Schilling an Kapital und 2800 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 1000 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Kreditoperation dreißig Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt

der Kreditoperation geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt;

$$100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt;
- g) eine Kreditoperation gemäß Abs. 1 die bei Betriebsaufnahme aushaftende Summe der aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite zuzüglich der aushaftenden Zinsen nicht erhöht;
- h) die Laufzeit der Kreditoperationen gemäß Abs. 1 nicht nach dem 31. Dezember 2010 endet.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. d und e zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

(6) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge über-

nommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken:

- a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) wenn durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird,
- c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und
- d) wenn die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit die in Abs. 2 lit. c und h festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

(8) Wird der Bund aus einer gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftung in Anspruch genommen oder leistet er zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung Zahlungen an die Gesellschaft, so sind die Aufwendungen hierfür aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten.

(9) Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ermächtigt, jährlich nicht rückzahlbare Beiträge aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer an die Gesellschaft so lange zu leisten, bis

die Erträge aus den Benützungsentgelten die Aufwendungen der Gesellschaft für den Schuldendienst, die Erhaltung der Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke sowie für angemessene Verwaltungskosten decken. Die jährliche Höhe solcher Beiträge darf den Unterschied zwischen den vorgenannten Aufwendungen und Erträgen nicht übersteigen.

(10) Für die Übernahme der Haftung durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 6. Die Forderung der Aktiengesellschaft gegen den Bund auf Überlassung des Benützungsentgeltes nach § 3 sowie der aus Nebenbetrieben gezogenen Entgelte nach § 1 Abs. 4 ist höchstens mit dem Betrag in die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft einzustellen, den die Aktiengesellschaft für Grundeinlösungen, sowie Bau, Erhaltung, Betrieb und Finanzierung der Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke, für die Kosten der Einhebung des Benützungsentgeltes und zur Deckung der angemessenen Verwaltungskosten der Aktiengesellschaft aufgewendet hat.

§ 7. Die Aktiengesellschaft (§ 1) ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der in diesem Bundesgesetz bezeichneten Aufgaben beschränkt.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 1 und des § 5 Abs. 9 der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 2 und des § 3 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 4 und des § 5 Abs. 1 bis 8 und 10 sowie hinsichtlich des § 6 und des § 7 der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Durch das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971 betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971), BGBl. Nr. 286, wurde die Strecke Pians bei Landeck—Arlberg—Bludenz unter der Bezeichnung Arlberg Schnellstraße (S 16) zur Bundesschnellstraße erklärt.

Diese Schnellstraße, in deren Verlauf die Untertunnelung des Arlbergs vorgesehen ist, hat als Teil einer Österreich von Westen nach Osten durchziehenden Transversale besondere staatspolitische Bedeutung. Die derzeitige Bundesstraßenverbindung führt über den 1793 m hohen Arlbergpaß und sie muß trotz eines modernst ausgerüsteten Winterdienstes in den Wintermonaten immer wieder — bis zu 30 Tagen im Jahr — infolge extremer Schneeverhältnisse gesperrt werden. Bei solchen Verhältnissen sind die Länder Tirol und Vorarlberg untereinander und damit das Land Vorarlberg auch mit dem übrigen Österreich auf dem Straßenweg nur mehr über ausländisches Gebiet verbunden. Diesem Übelstand soll durch den Bau des Arlberg-Schnellstraßentunnels abgeholfen werden. Die in dieser Weise ausgebaute Arlberg Schnellstraße wird eine ganzjährig befahrbare und nur über österreichisches Gebiet führende Ost-West-Verbindung herstellen.

Unter Bedachtnahme auf absolute Wintersicherheit soll ein einschließlich Vortunnel 13 km langer Tunnel zwischen St. Anton am Arlberg und Langen am Arlberg gebaut werden. Der geplante Schnellstraßentunnel verläuft, geologisch bedingt, südwestlich des bestehenden Eisenbahntunnels nahezu parallel zu diesem. Die neue Trasse bringt fahrwirtschaftliche Vorteile, da gegenüber der bestehenden Paßstraße eine verlorene Höhe von rund 470 m und eine Straßenlänge von rund 3 km erspart wird.

Das Normalprofil des Tunnels wird eine Fahrbahnbreite von 7,50 m mit beiderseitigen Randstreifen von je 0,75 m Breite aufweisen. Vorgesehen ist eine vollständige Querbelüftung und eine entsprechende Beleuchtung. Das Ausbruchmaterial wird zum Großteil zur Schüttung der Schnellstraßendämme verwendet werden können.

Nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Bauten und Technik wäre als Baubeginn für den Arlberg-Schnellstraßentunnel erst etwa das Jahr 1985 in Betracht gekommen, sodaß der Bau erst etwa im Jahre 1990 hätte fertiggestellt sein können. Etwa zu diesem Zeitpunkt dürfte in Österreich bereits die Vollmotorisierung erreicht sein, d. i. nach der Dorfwrith'schen Verkehrsprognose der Zeitpunkt, zu dem auf 1000 Österreicher 400 Kraftfahrzeuge kommen. Es bestand daher die Notwendigkeit, die Verwirklichung des Projektes durch eine Vorfinanzierung wenigstens teilweise außerhalb der sonstigen Mittel für den Bundesstraßenbau herbeizuführen. Die Vorfinanzierung soll sich aber nur auf die Tunnelstrecke beziehen, während die sonstigen Teile der Arlberg Schnellstraße von Pians bei Landeck bis St. Anton am Arlberg und von Langen am Arlberg bis Bludenz unmittelbar von der Bundesstraßenverwaltung gebaut und erhalten werden.

Es bot sich also die schon beim Bau der Brenner Autobahn, der Tauernautobahn-Scheitelsecke und der Gleinalm-Autobahn gewählte Möglichkeit der Einhebung eines Entgeltes für die Benützung des Schnellstraßentunnels sowie die Finanzierung dieses Projektes über eine Kapitalgesellschaft, die Bau, Erhaltung und Finanzierung des Tunnels sowie die Einhebung des Benützungsentgeltes übernimmt, an.

Die technischen Vorarbeiten für den Arlberg-Schnellstraßentunnel sind bereits im Gange. In rechtlicher Hinsicht ist zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und den Ländern Tirol und Vorarlberg bereits die Gründung einer Aktiengesellschaft vereinbart worden, die für den Fall der Gesetzwerdung dieser Vorlage die oben bezeichneten Aufgaben übernehmen soll. Für die Finanzierung werden der Gesellschaft die Einzahlungen der Aktionäre auf das Grundkapital, nicht rückzahlbare Beiträge aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer, nicht rückzahlbare Zuschüsse der Länder Tirol und Vorarlberg, mit Bundeshaftung auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Kredite und nach Fertigstellung auch die eingehobenen Benützungsentgelte zur Verfügung stehen. Die Absicht, von Anfang an Beiträge aus der Bundesmineralöl-

## 633 der Beilagen

5

steuer für die Finanzierung des Projektes zu leisten, ist damit begründet, daß auf diese Weise eine übermäßige Belastung aus Fremdgeldzinsen vermieden werden kann, die auf dem Weg über die Haftungsinanspruchnahme wieder aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer getragen werden müßte.

Die Baukosten und das sonstige finanzielle Erfordernis bis zum Ende der Bauzeit werden auf Grund der bisherigen Projektierung wie folgt roh geschätzt:

	Millionen Schilling
Baukosten auf Preisbasis 1972 .....	2200
Voraussichtliche Preissteigerungen ..	638
Tatsächliche Baukosten .....	2838
Verwaltungskosten .....	90
Zinsen und Kreditkosten .....	592
Gesamtkosten bis zur Fertigstellung	3520
Grundkapital .....	200
Baukostenzuschüsse der Länder ....	110
Beiträge aus Mitteln der Bundesmineralölsteuer .....	450
Voraussichtlicher Fremdmittelbedarf der Gesellschaft zum Ende der Bauzeit .....	2760

Eine genauere Erfassung der zu erwartenden Gesamtkosten wird erst nach Vorliegen der gesamten Detailprojektierungen möglich sein.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 lit. a hatte den Haftungsrahmen einschließlich aller Zinsen und Kosten während der Laufzeit der Kreditoperation zu enthalten. Unter Zugrundelegung der mittleren Laufzeit wurde daher ein Gesamthaftungsrahmen einschließlich Zinsen und Kosten von rund 5600 Millionen Schilling errechnet.

Nach dem Ende der etwa fünfjährigen Bauzeit werden die aufgenommenen Kredite, die sich dann etwa auf die oben erwähnten 2760 Millionen Schilling belaufen werden, aus den Maut-einnahmen, den Zuschüssen der Bundesländer und den Beiträgen aus der Bundesmineralölsteuer bedient. Aus diesen Mitteln sind darüber hinaus noch die Erhaltungs- und Betriebskosten des Tunnels sowie die Verwaltungskosten zu tragen. Der verbleibende Ausgabenüberhang wird vom Bund auf Grund der Haftungsübernahme als Bürge und Zahler nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 zu tragen sein. Für die Anfangsjahre des Betriebes kann nicht damit gerechnet werden, daß die Maut-einnahmen die der Gesellschaft anfallenden Kosten decken, doch werden die Benützungsentgelte einen namhaften Beitrag darstellen, der erst die Finanzierung und Herstellung des Arlberg-Straßentunnels ermöglicht.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1:

#### Zu Abs. 1:

Unter Bau der Schnellstraße ist auch deren Projektierung zu verstehen. Die Übertragung des Baues, der Erhaltung, des Betriebes und der Finanzierung auf die Aktiengesellschaft erfolgt durch einen besonderen privatrechtlichen Akt, weil vorher die Voraussetzungen für die Übertragung gemäß § 4 geschaffen werden müssen.

#### Zu Abs. 2:

Die Praxis hat erwiesen, daß die Grundeinlösungen und allfälligen Enteignungen zeitsparend nur im engsten Zusammenhang mit dem Baugehen möglich sind. Daher sollen die erforderlichen Grundflächen von der Aktiengesellschaft, welche auch den Bau selbst führt, abgelöst werden. Gemäß § 3 Abs. 2 werden die überlassenen Benützungsentgelte auch zur Abdeckung dieser Grundeinlöskosten verwendet. Durch § 1 Abs. 2 ist auch der Erwerb von Grundstücken für die Straßen- und Tunnelerhaltung, wie z. B. für Straßenmeistereien, gedeckt.

#### Zu Abs. 3:

Die Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke ist Teil einer durch Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 286, zu einer solchen erklärten Bundes-schnellstraße und daher in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht auf die übrigen Bundes-schnellstraßen abzustimmen. Dies ist jedoch nur dann sichergestellt, wenn das Bundesministerium für Bauten und Technik in technischer Hinsicht den Bau dieses Abschnittes der Arlberg Schnellstraße entsprechend beeinflussen kann. Mit Rücksicht auf die anschließenden Schnellstraßenstücke ist eine weitgehende Koordinierung des Baugehens der Aktiengesellschaft und der Bundesstraßenverwaltung notwendig; dies soll durch das Anweisungsrecht und die Auskunftspflicht erreicht werden. Die Satzung der Gesellschaft hat gemäß § 4 lit. d vorzusehen, daß sich die Organe an diese Anweisungen zu halten und Auskünfte zu geben haben.

#### Zu Abs. 4:

Die Tätigkeit der Aktiengesellschaft soll auf ihre eigentliche Aufgabe, nämlich Bau, Erhaltung, Betrieb und Finanzierung der Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke beschränkt bleiben und nicht darüber hinaus die Privatwirtschaft durch Errichtung der im Gesetz erwähnten Betriebe konkurrenzieren. Die Privatinitiative soll sich hier im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frei entfalten können, wodurch ein weiterer Beitrag zum wirtschaftlichen Aufschwung des der

Tunnelstrecke benachbarten Gebietes gegeben wird, der zu den verkehrspolitischen, verkehrswirtschaftlichen und regionalpolitischen Aspekten hinzukommt.

Um hintanzuhalten, daß derartige Betriebe in einem verkehrs- und wirtschaftspolitisch nicht vertretbaren Maße errichtet werden, soll bei der Errichtung die Zustimmung des Bundesministeriums für Bauten und Technik, wie auch sonst bei Autobahnen und Schnellstraßen, vorbehalten bleiben.

**Zu § 2:**

**Zu Abs. 1:**

Infolge des hohen Investitionserfordernisses für den Arlberg Straßentunnel werden baldiger Baubeginn und rasche Baudurchführung nur dann möglich sein, wenn die künftigen Benutzer dieser neuen leistungsfähigen, zeit- und treibstoffsparenden und insbesondere wintersicheren Tunnelstrecke im Verlauf der Arlberg Schnellstraße einen entsprechenden Beitrag in Form des Benützungsentgeltes leisten.

**Zu Abs. 2 und Abs. 3:**

Wie auch bei der Brenner Autobahn AG und in Hinkunft bei der Tauernautobahn AG und der Gleinalm-Autobahn AG soll die Höhe des Entgeltes deshalb von den beiden zuständigen Ressorts festgesetzt werden, weil es sich um eine Bundesstraße handelt. Die Festsetzung der Höhe des Entgeltes soll nach der Fahrzeuggattung festgelegt werden, wobei Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes sowie Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bei Einsatzfahrten und ähnlichen von einer Entgeltleistung befreit sind.

**Zu § 3:**

**Zu Abs. 1:**

Nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 überträgt der Bund die Einhebung des Benützungsentgeltes der Aktiengesellschaft.

**Zu Abs. 2:**

Die der Aktiengesellschaft überlassenen Entgelte nach Abs. 1 stellen, da es sich um eine Bundesstraße handelt, Bundeseinnahmen dar, die der Aktiengesellschaft von Gesetzes wegen überlassen werden. Diese zweckgebundene Einnahmen- und Ausgabebebarung wird bei Kapitel 64 des Bundesministeriums für Bauten und Technik verrechnet werden.

**Zu § 4:**

Dieser legt die Voraussetzungen fest, unter denen der zu gründenden Aktiengesellschaft die Aufgaben gemäß §§ 1 und 3 übertragen oder überlassen werden.

**Zu lit. a und b:**

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft soll im Verlauf der ersten vier Jahre nach der Gründung eingezahlt werden und wird mit 120 Millionen Schilling vom Bund, mit 52 Millionen Schilling vom Land Tirol und mit 28 Millionen Schilling vom Land Vorarlberg übernommen.

**Zu lit. c:**

Die Leistung von Zuschüssen in den Jahren 1973 bis einschließlich 1982 gründet sich auf die Zusagen der Länder Tirol und Vorarlberg.

**Zu lit. d:**

Der Grund für die genaue Überwachung der Gesellschaft durch die beiden zuständigen Ressorts ist darin zu suchen, daß es sich bei der Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke um eine Bundesstraße (Schnellstraße) handelt, deren Finanzierung überdies hauptsächlich durch die Haftungsübernahme des Bundes gesichert werden muß. Die Verantwortlichkeit der Organe, sich an die Anweisungen zu halten, Auskünfte zu erteilen oder Zustimmungen zu Finanzoperationen einzuholen, richtet sich nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965.

**Zu lit. e:**

Sollte eine Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß § 5 Abs. 2 lit. a notwendig werden, scheint es angemessen, daß die Zuschüsse der Länder Tirol und Vorarlberg im gleichen Verhältnis erhöht werden.

**Zu § 5:**

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, bei Vorliegen der in Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen für Kreditoperationen der Aktiengesellschaft Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler zu übernehmen. Mit den in Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen wird der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, G 22/6 (Entscheidungsgründe II. Teil, Abschnitt 13, Ziffer III), zum Ausdruck gebrachten Meinung hinsichtlich einer dem Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden Determinierung Rechnung getragen.

Bei der Festsetzung des Haftungsrahmens für den jeweils ausstehenden Gesamtbetrag (Gegenwert), hinsichtlich dessen Errechnung auf den allgemeinen Teil dieser Erläuterungen verwiesen wird, in Höhe von 2800 Millionen Schilling an Kapital und 2800 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten (Abs. 2 lit. a) wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß bei langfristigen Kreditoperationen die Zinsen und Kosten die Höhe des Kapitals erreichen oder sogar über-

schreiten können und daher die Festsetzung des Haftungsrahmens für Kapital sowie für Zinsen und Kosten im jeweils gleichen Ausmaß begründet erscheint.

Die nach dem Ende der Bauzeit zu leistenden Zuschüsse aus Mitteln der Bundesmineralölsteuer sowie die nicht rückzahlbaren Zuschüsse der Länder Tirol und Vorarlberg werden der Abdeckung der voraussichtlich in voller Höhe aufgenommenen Kredite dienen.

Auf die in früheren Haftungsgesetzen üblich gewesene unterschiedliche Begrenzung der Nominal- und Effektivverzinsung bei der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten wurde auf Grund einer Empfehlung des Staatsschuldenaussschusses bei der Österreichischen Postsparkasse an den Bundesminister für Finanzen, im Bundesfinanzgesetz bei der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten des Bundes von einer solchen Begrenzung Abstand zu nehmen, verzichtet.

Die Kreditoperationen können sowohl in bestimmten Währungen als auch in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgen (Abs. 2 lit. f).

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlöse“ sowie die Beurteilung der Gesamtbelastung für Kredite mit variablen Zinssätzen und der Gesamtbelastung für Anleihen mit vertraglich vorgesehenen Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf wurde zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzestext selbst vorgenommen (Abs. 3 und 4).

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kurschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden (Abs. 6).

In Abs. 7 ist eine Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, übernommene Haftungen für den Fall zu erstrecken, daß der Schuldner aus unvorhersehbaren Gründen unverschuldet in vorübergehende wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geraten ist und daher seinen Verpflichtungen aus den Kreditoperationen nicht vereinbarungsgemäß nachkommen kann. Voraussetzung hierfür ist, daß die Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen entweder vertraglich vereinbart ist oder der Gläubiger einer solchen auf Ersuchen des Schuldners zugestimmt hat. Die vereinbarte Laufzeit darf, sofern die im Abs. 2 lit. c und h festgesetzte Gesamtlaufzeit nicht überschritten wird, höchstens um nicht mehr als fünf Jahre überschritten werden. Außerdem muß die Mehrleistung an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden.

Vergleichbare Bestimmungen hat der Nationalrat bereits im Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kreditoperationen der Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, BGBl. Nr. 252/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 114/1969, und in späteren Bundeshaftungsgesetzen erlassen.

Für den Fall, daß der Bund aus einer übernommenen Haftung in Anspruch genommen werden sollte, ist vorgesehen, daß die hierfür erforderlichen Aufwendungen aus dem Ertrag der Bundesmineralölsteuer zu bestreiten sind (Abs. 8). Um eine solche Inanspruchnahme von vornherein einzuschränken, soll jedoch der Bundesminister für Bauten und Technik ermächtigt werden, jährlich nicht rückzahlbare Beiträge aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer an die Gesellschaft so lange zu leisten, bis der Ertrag aus den Benützungsentgelten die Aufwendungen der Gesellschaft für den Schuldendienst sowie für die Erhaltung der Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke und die angemessenen Verwaltungskosten deckt (Abs. 9).

Es soll jedoch ausgeschlossen sein, daß nicht aktivierungsfähige Zinsen im Kreditweg mit Bundeshaftung finanziert werden und damit eine übermäßig lange Laufzeit sowie eine übermäßig hohe Zinsenbelastung verursacht wird (Abs. 2 lit. g und h). Gemäß Abs. 11 soll für die Übernahme der Haftung durch den Bund kein Entgelt verlangt werden.

Angesichts der erwartbaren Mauteinnahmen muß damit gerechnet werden, daß der Bund in einem derzeit nicht bestimmbar Ausmaß aus der Haftungsübernahme in Anspruch genommen werden wird und hierfür Mittel aus der Bundesmineralölsteuer verwendet werden müssen.

#### Zu § 6:

Dieser enthält eine Bilanzierungsbestimmung für die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft.

#### Zu § 7:

Unter diese Befreiungsbestimmung fallen folgende Abgaben: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi tal, Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnungsbaues und zum Zweck des Familienlastenausgleiches, Beitrag vom Einkommen nach dem Katastrophenfondsgesetz, Sonderabgaben vom Einkommen.

#### Zu § 8:

Enthält die Vollzugsklausel.

Die Beschlußfassung zu § 5 Abs. 1 bis 7 und 10 des vorliegenden Gesetzentwurfes sowie zu § 8, soweit er sich auf § 5 Abs. 1 bis 7 und 10 bezieht, bedarf gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundesverfassungsgesetz keiner Mitwirkung des Bundesrates.